

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 23.07.2014

Betreff: Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 10-3 "Westlich A 92 - südlich St 2045" durch Deckblatt Nr. 1

- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- III. Beschluss zum Durchführungsvertrag
- IV. Satzungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: **Siehe Einzelabstimmung!**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.04.2014 bis einschl. 30.05.2014 zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 10-3 „Westlich A 92 - südlich St 2045“ vom 09.03.2006 i.d.F. vom 11.06.2010 - rechtsverbindlich seit 12.11.2010 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 20.12.2013 i.d.F. vom 04.04.2014:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 30.05.2014, insgesamt 48 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 11 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 3 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadt Landshut
Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen – SG Geoinformation und Vermessung
mit Schreiben vom 07.05.2014
- 1.2 Stadt Landshut - Tiefbauamt
mit Schreiben vom 27.05.2014
- 1.3 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz
mit E-Mail vom 27.05.2014

Beschluss: 8 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 8 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 bayernets GmbH, München
mit E-Mail vom 05.05.2014
Aufgrund rechtlicher Vorgaben das Netz der Bayerngas GmbH im Wege der Ausgliederung auf die bayernets GmbH übertragen. Die bayernets GmbH ist in Angelegenheiten, die den Netzbetrieb betreffen, insoweit Rechtsnachfolger der Bayerngas GmbH. Die bayernets GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bayerngas GmbH, ist unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes.

Im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens- und Erschließungsplanes – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt - liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 PLEdoc GmbH, Essen
mit E-Mail vom 06.05.2014

Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg

- GasLINE Telekommunikationsnetzes. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 06.05.2014

In Anbetracht der positiven Beurteilung des Vorhabens durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut können die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußerten Bedenken der Regierung von Niederbayern hinsichtlich einer möglichen Grundwassergefährdung zurückgestellt werden. Aus landesplanerischer Sicht besteht daher Einverständnis mit der vorliegenden Planung.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Autobahndirektion Südbayern, München mit Schreiben vom 06.05.2014

Zum o. g. Vorhaben- und Erschließungsplan bestehen unsererseits keine Einwände. Das Plangebiet liegt ca. 80 m westlich der Anschlussstelle Landshut-West an der BAB A 92. Die fernstraßenrechtliche Zustimmung wird hiermit erteilt.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Nürnberg
mit E-Mail vom 07.05.2014

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Energie Südbayern GmbH, Dingolfing
mit Schreiben vom 13.05.2014

Gegen den Erschließungsplan besteht unsererseits kein Einwand. Da sich keine Erdgasleitungen der Energie Südbayern GmbH in dem von Ihnen beschriebenen Erschließungsplan befinden.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
mit Schreiben vom 21.05.2014

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht berührt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Naturschutz
mit Schreiben vom 30.05.2014

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem Bebauungsplan besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Der Eingriffsbilanzierung und dem Umweltbericht wird zugestimmt. Die genaue Gestaltung der externen Ausgleichsfläche ist noch darzustellen mit dem Fachbereich Naturschutz abzuklären.

Die funktionsgerechte Umsetzung ist im Monitoring zu überprüfen und zu bestätigen.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 8 : 0

III. Beschluss zum Durchführungsvertrag

Der Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Beschluss: 8 : 0

IV. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 1 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10-3 „Westlich A 92 - südlich St 2045“ vom 09.03.2006 i.d.F. vom 11.06.2010 - rechtsverbindlich seit 12.11.2010 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 20.12.2013 i.d.F. vom 04.04.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Vorhaben- und Erschließungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung und der Umweltbericht vom 04.04.2014 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 8 : 0

Landshut, den 23.07.2014
STADT LANDSHUT

u24

Hans Rampf
Oberbürgermeister

